

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/8c83ea69-b382-3a99-bd42-724721bdbec9>

<b>Bibliografie</b>	
<b>Titel</b>	Sozialgesetzbuch (SGB) Siebtes Buch (VII) - Gesetzliche Unfallversicherung -
<b>Amtliche Abkürzung</b>	SGB VII
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	860-7

## § 106 SGB VII - Beschränkung der Haftung anderer Personen

(1) In den in [§ 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 8](#) genannten Unternehmen gelten die [§§ 104](#) und [105](#) entsprechend für die Ersatzpflicht

1. der in [§ 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 8](#) genannten Versicherten untereinander,
2. der in [§ 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 8](#) genannten Versicherten gegenüber den Betriebsangehörigen desselben Unternehmens,
3. der Betriebsangehörigen desselben Unternehmens gegenüber den in [§ 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 8](#) genannten Versicherten.

(2) Im Fall des [§ 2 Abs. 1 Nr. 17](#) gelten die [§§ 104](#) und [105](#) entsprechend für die Ersatzpflicht

1. der Pflegebedürftigen gegenüber den Pflegepersonen,
2. der Pflegepersonen gegenüber den Pflegebedürftigen,
3. der Pflegepersonen desselben Pflegebedürftigen untereinander.

(3) Wirken Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder Unternehmen des Zivilschutzes zusammen oder verrichten Versicherte mehrerer Unternehmen vorübergehend betriebliche Tätigkeiten auf einer gemeinsamen Betriebsstätte, gelten die [§§ 104](#) und [105](#) für die Ersatzpflicht der für die beteiligten Unternehmen Tätigen untereinander.

(4) Die [§§ 104](#) und [105](#) gelten ferner für die Ersatzpflicht von Betriebsangehörigen gegenüber den nach [§ 3 Abs. 1 Nr. 2](#) Versicherten.

